

# RS Vwgh 2003/1/29 2002/13/0181

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

KommStG 1993 §2;

## Rechtssatz

Dass den Geschäftsführer das Risiko der Schwankungen ins Gewicht fallender nicht überwälzbarer Ausgaben getroffen hätte, wird durch die Ausführungen der Gesellschaft, der Geschäftsführer habe die Spesen für die berufliche Benützung seines Privathandygerätes und für "Essen mit Kunden" selbst zu tragen, nicht konkret dargestellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002130181.X04

## Im RIS seit

02.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)